



Stellungnahme zum Antrag „Nein! Zum Sexkaufverbot des Nordischen Modells – Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben“ des UEGD

Vorbemerkung

Der Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland (UEGD) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag „*Nein! Zum Sexkaufverbot des Nordischen Modells – Betroffenen helfen und nicht in die Illegalität abschieben*“ (Drucksache 17/10851) Stellung nehmen zu dürfen.

Der 2007 gegründete UEGD vertritt bundesweit die Interessen von Betreiber_innen des erotischen Dienstleistungssektors. Die 175 Mitgliedsunternehmen des UEGD besitzen alle eine Konzession nach dem Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) bzw. befinden sich aktuell im Erlaubnisverfahren. Das bedeutet, dass die Mitglieder des UEGD einer umfangreichen behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen worden und somit alle staatlich geforderten räumlichen, hygienischen gesundheitlichen und sicherheitsbezogenen Standards erfüllen. In diesem Sinne versteht sich der UEGD als öffentlicher Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft und möchte sich somit konstruktiv für eine Weiterentwicklung der deutschen Prostitutionsregulierung einsetzen, die Rechtssicherheit schafft und Missbrauch jeglicher Art vorbeugt.

Dem UEGD ist bewusst, dass alle Themen rund um das Erotikgewerbe aufgrund seiner einzigartigen Beschaffenheit mit höchster Sensibilität behandelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund möchte der Verband jedoch die Möglichkeit nutzen und darauf hinweisen, dass sich unsere Mitgliedsunternehmen häufig mit pauschaler und teilweise ungerechtfertigter Kritik konfrontiert sehen. Der UEGD ist jedoch der festen Überzeugung, dass das Ziel einer zeitgemäßen und funktionierenden Prostitutionsregulierung nur durch einen sachlichen Diskurs geschaffen werden kann, der alle Akteure einbindet.

Der UEGD bedankt sich daher bei den Fraktionen von CDU und FDP, die mit dem vorgelegten Antrag einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Debatte geleistet haben und freut sich auf einen konstruktiven Austausch im Rahmen der Anhörung. Im Nachfolgenden wollen wir bereits schriftlich auf einige Punkte aus dem Antrag eingehen.

Vorbeugung von Stigmatisierung, Diskriminierung und gesellschaftliche Marginalisierung von Sexarbeiter_innen

Die Corona-Pandemie hat Deutschland unerwartet getroffen und die Einführung umfangreicher Maßnahmen nötig gemacht, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Für die damit verbundene temporäre Schließung von Prostitutionsstätten haben unsere direkt betroffenen Mitgliedsunternehmen, die um Ihre Verantwortung gegenüber den Kunden als auch den Sexarbeiter_innen und Angestellten wissen, volles Verständnis.

Gleichwohl fehlt dem UEGD jedes Verständnis für die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Prostitutionsstätten zu anderen körpernahen Dienstleistungen – obwohl umfassende



Hygienekonzepte und Stufenmodelle umgesetzt bzw. vorgelegt wurden. So sah sich die Branche dazu gezwungen, die Wiederöffnung in den infektionsschwachen Sommermonaten in allen Bundesländern bis auf wenige Ausnahmen gerichtlich zu erstreiten. Deutlich wird diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auch durch eine Einschätzung des Robert-Koch-Instituts. Demnach lägen keine wissenschaftlichen begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rahmen der Tätigkeit von Sexarbeiter_innen die Übertragungsrisiken von SARS-CoV-2-Viren signifikant ansteigen würden ([Quelle](#)).

Die Tatsache, dass es durch die Corona bedingte temporäre Schließung von Prostitutionsstätten zudem zu einem „Wiederaufflammen“ der Debatte über die Einführung eines pauschalen Sexkaufverbots gekommen ist, zeigt eindrucksvoll das Maß an Stigmatisierung mit dem sich das Prostitutionsgewerbe regelmäßig konfrontiert sieht. Eine solche Verbotsdebatte gerade in einer Zeit voranzutreiben, in der viele Menschen und Unternehmen um ihre wirtschaftliche Existenz ringen, bestürzt den UEGD zutiefst.

In diesem Sinne unterstützt der UEGD ausdrücklich das im Antrag verankerte Bekenntnis, Stigmatisierung, Diskriminierung und gesellschaftliche Marginalisierung von Sexarbeiter_innen vorzubeugen, in dem die soziale und rechtliche Lage verbessert werden. Denn die Integrität unserer Unternehmen und den darin tätigen Anbietern prostitutiver Leistungen (Sexarbeiter_innen) zu wahren, ist das zentrale Bestreben des UEGD. Erreicht wird das im Antrag definierte „Hellfeld“ nur durch eine bundesweite sachliche und respektvolle Debatte. Deshalb bittet der UEGD, die NRW-Koalition, sich für eine solche im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen einzusetzen.

Ablehnung einer Kriminalisierung von käuflichen sexuellen Dienstleistungen

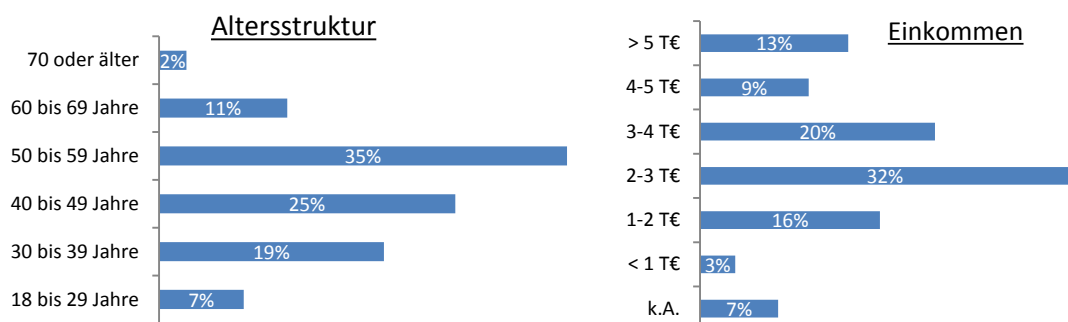
Als institutionalisierte Stimme der Branche sieht sich der UEGD einer konstruktiven Begleitung der Debatte durch Daten und Fakten verpflichtet. So würde ein Sexkaufverbot die staatliche Enteignung von 2.167 Prostitutionsgewerben (348 in NRW) gemäß Statistischem Bundesamt durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage bedeuten. Hinzu kommt die Vernichtung von ca. 6.500 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (ca. 2.000 in NRW) in den Unternehmen wie Hausdamen, Wirtschaftler, Hausmeister sowie Sicherheits- und Reinigungspersonal.

Der UEGD hat im Zeitraum vom 30.12.2020 bis 10.01.2021 zudem eine Online-Befragung zu den Auswirkungen eines potenziellen Sexkaufverbots durchgeführt an der rund 3.000 Sexkäufer teilnahmen (n=2.985), die durch ein mögliches Sexkaufverbot kriminalisiert würden. Ein besonderer Dank gilt daher der Plattform 6profis.de für den technischen Support sowie den Freierforen: bordellcommunity.com, rheinforum.com und owlforum.com, welche die Online-Umfrage unter seinen registrierten Mitgliedern ermöglichten und unterstützten. Der geschlossene Benutzerkreis stellte sicher, dass im Gegensatz zu einer öffentlichen Online-Umfrage die Antworten nicht durch Manipulation verwässert werden konnten.

Die Vorstellung einer vollständigen Analyse der Online-Befragung, insbesondere die Korrelationen zu den soziodemografischen Daten und die Auswertung der quantitativen Antworten ist für die kommenden Wochen geplant. Der UEGD möchte jedoch bereits in

dieser Stellungnahme auf einzelne zentrale Ergebnisse eingehen, die eindrücklich zeigen, dass ein pauschales Sexkaufverbot den Markt nicht austrocknet, sondern Freier das Risiko einer illegalen Handlung in Kauf nehmen würden.

Von den 2.985 Befragungsteilnehmer_innen sind 98,4% männlich und leben zu 88,2% in NRW. Das Bildungsniveau repräsentiert die gesamte Bandbreite: Abgeschlossene Lehre 15,0%, Mittlere Reife 9,6%, Abitur/Hochschulreife 16,9%, Fachabitur/Fachhochschulreife 14,8%, Fachhochschul-/Hochschulabschluss 38,9%. Die Beschäftigungssituation stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Beamte 6,4%, Rentner 7,2%, Selbständige 16,4% und Angestellte 65,2%.



Ein Sexkaufverbot würden 82,9% der Befragten ignorieren, ohne Signifikanz zur Altersstruktur. Lediglich 21,1% gaben an, dass für sie ein solches Verbot kein Problem darstellen würde, da sie auch Sexpartner hätten, ohne dafür bezahlen zu müssen. 74,9% jedoch gaben an, dass es für sie sehr schwierig bis nicht machbar sei, einen unentgeltlichen Sexualpartner zu finden.

Aufgrund des mit einem Sexkaufverbot verbundenen finanziellen Risikos (Bußgeld/Strafbefehl) antworteten 28,5% weniger für die Dienstleistung bezahlen zu wollen. Lediglich 15,6% würden mehr zahlen und 55,5% würden nicht mehr als bisher für die sexuelle Dienstleistung bezahlen. Eine erste Durchsicht der mehr als 300 qualitativen Statements zeigt, dass solange eine Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen besteht, es auch ein dementsprechendes Angebot geben wird.

Nach der ersten Analyse können wir festhalten, dass die Ergebnisse der Befragung, die im Antrag aufgeführten Bedenken bzgl. eines Sexkaufverbots unterstützen. Eine Einführung eines Sexkaufverbots ist in seiner Effektivität mehr als zweifelhaft und wird daher vom UEGD entschieden abgelehnt.

Die Organisation sexueller Dienstleistungen würde dann von Personengruppen erbracht, in der sich die Stärksten durchsetzen und nicht von Prostitutionsstätten, die behördlich geprüfte Standards vorweisen können. Errungenschaften wie Gesundheitsschutz, Alarmknöpfe und Kondompflicht würden einem Verbot zum Opfer fallen. Somit würden sich die Verhältnisse für Sexarbeiter_innen verschlechtern und der Zugang von Beratungsorganisationen wird kaum noch möglich sein. Kunden würden zudem nicht mehr auf Missstände aufmerksam machen, weil sie sich illegal verhalten. Damit wird sich letztlich



das Risiko von häuslicher sexualisierter Gewalt sowie sexueller Nötigung aber auch von Vergewaltigungen stark erhöhen.

Was ein Sexkaufverbot in der Praxis bedeuten würde, lässt sich bereits jetzt durch die Corona-bedingten temporären Betriebsschließungen deutlich beobachten. So wird vermehrt gegen die geltenden Corona-Verordnungen verstoßen, indem prostitutive Leistungen in der eigenen Wohnung, in der des Kunden oder – sofern möglich – in Hotels erbracht werden. So wie das Coronavirus mutiert, mutiert auch der Angebotsrahmen für sexuelle Dienstleistungen. Mittlerweile stellt der UEGD verstärkt fest, dass Wohnungen, beispielsweise über Airbnb, angemietet werden und dort mehrere Sexarbeiter_innen gemeinsam in Form eines Wohnungsbordells ihre Leistungen anbieten. Organisiert werden solche illegalen Bordelle von Personen, deren Tätigkeit seit dem Inkrafttreten des ProstSchG in erheblichem Maße zurückgedrängt werden konnte - nämlich von Zuhältern. Diesen Personen vertrauen sich Sexarbeiter_innen an, da sie auf Schutz angewiesen sind. Da die angebotene Leistung illegal angeboten wird, kann es zudem dazu führen, dass Entgelte für sexuelle Dienstleistungen ggf. durch körperliche Gewalt vom Kunden eingefordert werden. Aus Sicht des UEGD bedarf es in den kommenden Monaten eines besonderen Augenmerks durch die Behörden, damit sich dieses Arbeitsfeld nicht jetzt, und auch nicht nach Corona verfestigt.

Forderung nach einer Reform des Bundesprostituiertenschutzgesetzes

Die Tatsache, dass Betreiber_innen von Prostitutionsstätten seit Jahrzehnten mit Übertreibungen und Mythen zu kämpfen haben, war in der Vergangenheit im Wesentlichen auf die Intransparenz der Erotikbranche zurückzuführen. An dieser Stelle ist Selbstkritik angebracht. Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 und spätestens seit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), das seit 2017 in Kraft ist, befindet sich die Branche nun auf dem Weg vom Milieu ins Gewerbe. Diese positiven Veränderungen der Branche, die sich insbesondere in besseren und sicheren Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen zeigen, werden in der öffentlichen Debatte über ein Sexkaufverbot jedoch weitestgehend ausgeklammert.

Erstmalig wurden mit diesem Gesetz klare Vorschriften definiert, mit welchen Voraussetzungen und unter welchen Bedingungen ein Prostitutionsgewerbe betrieben werden darf. Zum Schutz der Sexarbeiter_innen hat der Gesetzgeber berechnete hohe Hürden zum Betrieb von Prostitutionsgewerben aufgestellt. So ist die persönliche Zuverlässigkeit durch ein polizeiliches Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug, steuerliche Unbedenklichkeit, Insolvenzregisterauszug und Schuldnerregisterauszug zu belegen. Auch zentrale räumliche Vorschriften für Sexarbeiter_innen wie ausreichende Sanitäranlagen, Rückzugsräume ohne Kundenzugang sowie schriftliche betriebliche Vereinbarungen sind Bestandteil des Gesetzes. Zudem wird durch regelmäßige verpflichtende behördliche Beratungen den Sexarbeiter_innen das Know-how vermittelt, ohne Beeinflussung Dritter, wie Zuhälter, der Tätigkeit nachzugehen.

Als UEGD stehen wir daher klar hinter den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes, welches einen wichtigen Beitrag zur Transparenz geleistet hat und das Sexarbeiterschutzniveau nachhaltig erhöht hat. Denn als UEGD wollen wir den



bestmöglichen Schutz von Sexarbeiter_innen erreichen und in unseren Betrieben sichere und vertrauenswürdige Arbeitsplätze anbieten. Denn das Vertrauen der Sexarbeiter_innen ist unser wertvollstes Gut.

Wie bei anderen Rechtsgebieten auch, ist jedoch auch im Falle des ProstSchG regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung nötig. Der UEGD würde es daher sehr begrüßen, wenn sich die Landesregierung NRW im Sinne dieses Antrags für eine Weiterentwicklung des ProstSchG auf Bundesebene einsetzt, die sowohl die Sicherheit für Sexarbeiter_innen erhöht als auch die Belange der Betreiber_innen berücksichtigt. Hierbei möchte der UEGD gerne seine langjährige Erfahrung einbringen.

Generell wird das ProstSchG jedoch nur dann eine langfristige positive Wirkung entfalten können, wenn es von den zuständigen kommunalen Behörden konstruktiv Anwendung findet. Die im UEGD organisierten Mitgliedsunternehmen konnten bisher mit der Mehrheit der zuständigen Behörden im Erlaubnisverfahren positive Erfahrungen sammeln, obwohl die Gesetzmaterie für alle Beteiligten neu ist. Der UEGD stellt aber teilweise auch fest, dass vereinzelt Kommunen das ProstSchG dazu nutzen, die Betriebsführung einer Prostitutionsstätte quasi „unmöglich“ zu machen. So wurde beispielsweise in der Stadt Oberhausen seit nunmehr dreieinhalb Jahren für die Flaßhofstr. keine Konzession erteilt. Obwohl alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen werden, stellt die Verwaltung regelmäßig neue Fragen zu den Betriebskonzepten. Mittlerweile liegt ein Katalog von 101 Fragen vor, zusätzlich zu den 33 Fragen, die NRW in seinem Betriebskonzept-Formular einfordert, anstelle der in § 16 Abs. 2 ProstSchG zu beantwortenden 7 Fragen. Für solche Fälle wünscht sich der Verband eine unbürokratische Vermittlung durch das für das Prostitutionsgewerbe zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Denn letztlich sind insbesondere die Sexarbeiter_innen die Leitragenden von Verzögerungen in der Konzessionserteilung, weil Betriebe ihre Investitionen in die Verbesserung von Arbeitsbedingungen zurückhalten.

Wie in dem von der Beratungseinrichtung für Prostituierte KOBBER in Dortmund vorgestellten Bericht „Veränderungen und Auswirkungen durch das ProstSchG in NRW“ dargelegt, haben die notwendigen räumlichen Umgestaltungen und konzeptionellen Veränderungen der Betriebe den Arbeitsalltag für viele der Sexarbeiter_innen positiv beeinflussen können (NRW-Drs. 17/2008 vom 03.05.2019, S. 29). Diese Bestätigung stimmt den UEGD positiv.

Gleichwohl ist dem UEGD an einem offenen Dialog mit der Politik, Verwaltung sowie anderen Verbänden und Organisationen in NRW gelegen, um gemeinsam an der Weiterentwicklung und Verbesserung legaler und sicherer Arbeitsplätze zu arbeiten. Denn eine weitere flächendeckende Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird es nur geben können, wenn alle Beteiligten an ihrer Ausarbeitung mitwirken – dies schließt die Betreiber_innen von Prostitutionsstätten ein. Aus Sicht des UEGD würde sich hierfür insbesondere die Neugründung eines Runden Tisches in NRW anbieten in dem wir als Verband gerne konstruktiv mitarbeiten würden. Perspektivisch wäre es zudem sicherlich sinnvoll, wenn sich die NRW-Koalition für eine solche Austauschplattform auf Bundesebene einsetzen würde.



Thema in solchen Runden könnte u.a. auch die Frage sein, wie die Attraktivität legaler Arbeitsplätze für Sexarbeiter_innen generell gesteigert werden kann. Hierzu gilt es Modelle der Zusammenarbeit zwischen Betreiber_innen und Ordnungs-/ Gewerbebeamten, Polizei, Gesundheitsämtern zu entwickeln und zu institutionalisieren. Das könnte ein zentraler Schritt sein, um die Qualität der legalen Arbeitsplätze nachhaltig verbessern.

Abschließende Anmerkung

Abschließend möchte der UEGD nochmal unterstreichen, wie wichtig ein offener Austausch zwischen allen Beteiligten in Erreichung der definierten Ziele ist. In diesem Sinne versteht sich der UEGD als Stimme der Betreiber_innen, dem bei der Deutungshoheit des Prostitutionsgewerbes eine gleiche Schlüsselrolle zufällt, wie den Beratungsorganisationen für die Belange von Sexarbeiter_innen. Spätestens seit der Einführung des ProstSchG ist es jedoch wichtig, auch die anderen betroffenen Akteure aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Der UEGD hofft, dass sich dies auch über die jetzige Anhörung in NRW hinaus verfestigt.

UEGD e.V.

Über den UEGD

Der im Jahr 2007 gegründete Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e.V. (UEGD) vertritt als Berufsverband die Interessen der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten. Als dialogbereiter und kompetenter Ansprechpartner für Politik und Verwaltung setzt sich der UEGD für eine zeitgemäße Regulierung des sensiblen Bereichs der Prostitution ein, die sowohl den hohen Anforderungen zum Schutz der Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen als auch den Bedürfnissen der Betreiberinnen und Betreiber nach Rechtssicherheit Rechnung trägt.